

# Luzerner Steuerbuch

Band 3, Weisungen GGStG: Grundstückgewinnsteuer, § 23

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_3\\_weisungen\\_ggstg\\_\\_grundstueckgewinnsteuer\\_steuerfuss.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_ggstg__grundstueckgewinnsteuer_steuerfuss.html)

## Steuerfuss

Der Steuerfuss beträgt gemäss § 23 4,2 Einheiten. Es handelt sich um den Gesamtsteuerfuss, der sowohl den Staats- wie den Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer beinhaltet. 1

Dieser einheitliche Steuerfuss gelangt in allen Gemeinden unabhängig von deren aktuellem Steuerfuss bei den ordentlichen Steuern zur Anwendung. Für die Aufteilung des Steuerertrags s. § 49.